Bekanntmachung der Stadt Kreuztal

Der Rat der Stadt Kreuztal hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 im Verfahren gemäß § 47 a - f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Aufstellung der

Lärmaktionsplanung der Stufe 3 für die Stadt Kreuztal

den Vorentwurf als Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung dieses Entwurfs im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG beschlossen. Durch diese Auslegung erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionsplanung mitzuwirken.

Die Planung ist erforderlich, um in Erfüllung der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der darauf fußenden nationalen Gesetzgebung auf der Basis einer Kartierung der gegebenen Lärmsituation Lärmprobleme und negative Lärmauswirkungen sichtbar zu machen und zu regeln, und zwar für 1.) Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kfz/a, 2.) Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen/a, 3.) Großflughäfen, 4.) Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern. Für die Stadt Kreuztal ist eine Planung nur für die o.g. Hauptverkehrsstraßen erforderlich. Die Planung kann grundsätzlich auch dem Schutz „Ruhiger Gebiete“ dienen.

Der Entwurf der Lärmaktionsplanung liegt in der Zeit

vom 21.09.2020 bis zum 30.10.2020

zu jedermanns Einsicht zu den Öffungszeiten (Mo-Mi von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.45 Uhr, Do von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr, Fr von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Kreuztal, Siegener Str. 5, Zimmer 206, öffentlich aus.

Während der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung im Rathaus zu Protokoll gegeben oder als Papierpost oder per E-Mail vorgetragen werden, letzteres unter stadtplanung@kreuztal.de oder E.Bem-vonRekowski@Kreuztal.de, Betreff: „Auslegung Lärmaktionsplanung“. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden von der Stadt Kreuztal in der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Mitwirkung berücksichtigt. Die Öffentlichkeit wird über die im Rahmen dieser Abwägung getroffenen Entscheidungen unterrichtet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

Der Entwurf zur Lärmaktionsplanung und die Ergebnisse der Lärmkartierung gemäß § 47 c BImSchg können gemeinsam während des o.g. Auslegungszeitraum zusätzlich im Internet eingesehen werden unter:
https://www.kreuztal.de/leben-in-kreuztal/stadtplanung/laermaktionsplanung/

Kreuztal, 15.09.2020

Der Bürgermeister
gez. Kiß